



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Eingetragene Lebenspartnerschaften

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele eingetragene Lebenspartnerschaften wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2001 in Schleswig-Holstein registriert (bitte nach Geschlechtern und Kreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort zu Frage 1:

Im Zeitraum vom 1.8. bis 31.12.2001 wurden eingetragene Lebenspartnerschaften wie folgt geschlossen:

Kreis/ kreisfreie Stadt	weiblich	männlich	insgesamt
Kiel	5	10	15
Neumünster	-	3	3
Flensburg	3	7	10
Lübeck	2	5	7
Dithmarschen	3	2	5
Herzogtum Lauenburg	6	9	15
Nordfriesland	4	14	18
Ostholstein	1	6	7
Pinneberg	7	15	22

Plön	3	1	4
Rendsburg-Eckernförde	4	7	11
Schleswig-Flensburg	4	2	6
Segeberg	4	15	19
Steinburg	3	5	8
Stormarn	7	6	13
insgesamt	56	107	163

2. Haben Bedienstete des Landes, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, beantragt, hinsichtlich ihrer Gehälter, Versorgungsbezüge, Beihilfeberechtigung usw. verheirateten Angestellten oder BeamtInnen des Landes gleich gestellt zu werden? Wenn ja: Wie wurden diese Anträge beschieden? Falls Anträge abgelehnt wurden: Sind Klagen der Betroffenen gegen diese Entscheidung anhängig?

Antwort zu Frage 2:

Bisher wurden beim Landesbesoldungsamt in vereinzelt Fällen Anträge von Bediensteten des Landes, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, hinsichtlich einer Gleichstellung mit Verheirateten gestellt. Sofern diese Anträge schriftlich eingegangen sind, wurden diese mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abgelehnt. Klagen aus diesen Entscheidungen sind bisher nicht anhängig.

3. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in den Angestellte oder BeamtInnen in Kreisen oder Gemeinden in Schleswig-Holstein, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, entsprechende Anträge gestellt haben? Wenn ja: Wie wurden diese Anträge beschieden? Falls Anträge abgelehnt wurden: Sind Klagen der Betroffenen gegen diese Entscheidung anhängig?

Antwort zu Frage 3:

Aufgrund der Personalhoheit der Kommunen besteht kein Zugang zu Angaben über die persönlichen Verhältnisse der in den Kommunen beschäftigten Angestellten/Beamtinnen und Beamten. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

4. Wird die Landesregierung generell Angestellte oder BeamtInnen des Landes, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, mit Verheirateten gleich stellen, auch im Vorgriff auf das noch nicht verabschiedete Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz? Wenn nein: warum nicht?

Antwort zu Frage 4:

Aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes fallen die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner im Bundesrecht wie im Landesrecht unter den Begriff "Angehörige(r)" und gelten als verwandt oder auch verschwägert. Aus Sicht der Landesregierung sind damit die Lebenspartnerin und der Lebenspartner z.B. hinsichtlich eines Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen generell wie Angehörige zu behandeln. Damit wird eine weitgehende Gleichstellung mit Verheirateten erreicht. Eine generelle Gleichstellung mit Verheirateten wäre – auch im Vorgriff auf das Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – nicht zulässig.

5. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Kreise und Gemeinden ihre Angestellten und BeamtInnen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, Verheirateten gleich stellen?

Antwort zu Frage 5:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.